

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Mittwoch, 12. November 2014 BAnz AT 12.11.2014 B6 Seite 14 von 26

Muster 7

(auf Papier in rosa Farbe, DIN A4 Breite 210 mm, Höhe 297 mm)

Genehmigungsurkunde

Dem/Der/Den			
Genehmigungsinhaber, Wohnsitz,	Betriebssitz		
wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausführung von Ferienziel-Reisen nach § 48 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit §§ 52 Abs. 3, 53 Abs. 3 PBefG			
☐ für grenzüberschreitenden	Verkehr* □ für Transit-(Durchgangs-)Verkehr*		
von (Ausgangsort)	nach (Zielort)**		
für die deutsche Teilstrecke			
Grenzübergänge			
ab dem	befristet bis zum		
unter den umseitigen Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind Bestandteil dieser Urkunde.			
Die für die inländischen Beförderungsleistungen geschuldete Umsatzsteuer ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei folgendem Finanzamt anzumelden und zu entrichten***:			
Finanzamt/Anschrift			
Ort, Datum	Bezeichnung, Unterschrift und Siegel der ausstellenden Behörde		

- * Zutreffendes ankreuzer
- ** Falls Reisende auch in der näheren Umgebung des Zielortes abgesetzt werden, sind alle Absetzorte anzugeben.
- *** Bei Ein- oder Ausreise über eine Drittlandsgrenze (Deutschland Schweiz) sind die Worte "bei folgendem Finanzamt" zu streichen und in das Feld "Finanzamt/Anschrift" die Worte "Beförderungseinzelbesteuerung bei Grenzübertritt" einzutragen.



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Mittwoch, 12. November 2014 BAnz AT 12.11.2014 B6 Seite 15 von 26

	e 2 von Muster 7 dingungen und Auflagen:
1.	Es dürfen nur folgende Fahrzeuge eingesetzt werden:
Amt	liche Kennzeichen (nur Personenkraftwagen einzutragen):
2.	Die Genehmigungsurkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
We	itere Bedingungen und Auflagen:
Hir 1.	Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers, den Betrieb des genehmigten Verkehrs und die eingesetzter Kraftfahrzeuge gelten das Personenbeförderungsgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
2.	Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3.	Der Unternehmer ist gehalten, die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
4.	Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird ausgeübt von
Am	ntliche Berichtigungen und Ergänzungen: